

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Grünbuch zur Qualität von Agrarerzeugnissen“

(2009/C 120/06)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- dringt auf einen Rahmen für die Unterstützung, der eine langfristige Sicherheit für Investitionsentscheidungen bietet, indem er marktorientierte Maßnahmen fördert, einschließlich Maßnahmen gesetzlicher Art, durch die eine Erzeugerland-Kennzeichnung eingeführt wird, und indem er EU-Erzeugungsstandards fördert (Ziffer 2);
- spricht sich nachdrücklich für die Unterstützung des Systems der geografischen Angaben und privater Zertifizierungssysteme der Landwirte aus, vorausgesetzt, dass sie mit einer behördlichen Garantie bezüglich der Qualität und der Herkunft der betreffenden Erzeugnisse verbunden sind (Ziffer 16);
- ersucht um eine unionsweite eindeutige Definition für einige „vorbehaltene Bezeichnungen“ oder solche, die auf regionaltypische Erzeugungsmethoden hinweisen, wie „Bauernhof-Erzeugnisse“, „traditionelle Erzeugnisse“, „Erzeugnisse aus Berggebieten“ oder „GVO-frei“ (Ziffer 17);
- spricht sich dafür aus, dass die obligatorische Kennzeichnung des Landes, in dem der Erzeugungsbetrieb liegt, auf alle Grund- und Halbfertigerzeugnisse ausgedehnt wird (Ziffer 18);
- vertritt die Auffassung, dass die Angabe des geografischen Ursprungs auf Fertigprodukte ausgedehnt werden sollte (Ziffer 21);
- steht auf dem Standpunkt, dass weitere Überlegungen nicht neuen Systemen gelten, sondern dass bestehende Systeme unterstützt werden sollten (Ziffer 24);
- sieht es als sinnvoll an, die Verbreitung der Schutzzeichen „g.U.“ und „g.g.A.“ auch im Rahmen der WTO zu fördern (Ziffer 27);
- hält es für notwendig, die Nutzung genetisch veränderter Organismen zu jedem Zeitpunkt der Herstellung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, geschützter geografischer Angabe sowie bei garantiert traditionellen Spezialitäten ausdrücklich zu untersagen, um den Fortbestand traditioneller Herstellungsmethoden und unverwechselbarer Produktmerkmale zu gewährleisten und zu schützen (Ziffer 28);
- fordert die Kommission auf, die Notwendigkeit einer größeren Flexibilität im Bereich der für die Förderung von Qualitätserzeugnissen vorgesehenen Mittel zu erwägen und diese aufzustocken (Ziffer 34);
- schlägt der Kommission vor, die Zertifizierung garantiert traditioneller Spezialitäten zu überprüfen (Ziffer 38).

Berichterstatter: Milner Whiteman (UK/UEN-EA), Mitglied des Bezirksrats von Bridgnorth

Referenzdokument

Grünbuch zur Qualität von Agrarerzeugnissen: Produktnormen, Bewirtschaftungsaufgaben und Qualitätsregelungen

(KOM(2008) 641 endg.)

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

Allgemeines

1. begrüßt das Grünbuch, das einen Rahmen schaffen soll, der der Erzeugung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte in der EU Unterstützung und Schutz sichert und eine größere Hinwendung der Verbraucher erreicht, wobei Wettbewerbsverzerrungen durch die betrügerische Verwendung bestehender Ursprungsbezeichnungen entgegengewirkt wird. Dies wird die langfristige Lebensfähigkeit der Regionen und regionalen Landschaften und die regionale Identität stärken, die von Landwirten und ihren Erzeugnissen geprägt sind, und dadurch einen Beitrag zur künftigen Entwicklung der Regionen leisten und das Risiko der Landflucht eindämmen;

2. dringt auf einen Rahmen für die Unterstützung, der eine langfristige Sicherheit für Investitionsentscheidungen bietet, indem er marktorientierte Maßnahmen fördert, einschließlich Maßnahmen gesetzlicher Art, durch die eine Erzeugerland-Kennzeichnung eingeführt wird, und indem er EU-Erzeugungsstandards fördert, insbesondere in den Bereichen Lebensmittelsicherheit und -hygiene, Umweltschutz und traditionelle Erzeugungsmethoden;

3. erhofft sich vom Grünbuch stärkere Impulse und Unterstützung seitens der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Erzeugung hochwertiger Produkte. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Verordnungen Nr. 510/2006 und 509/2006 über Ursprungsbezeichnungen bislang kaum Anwendung gefunden haben. Deshalb kann zu Recht bezweifelt werden, dass sich das Gros der Verbraucher über die Bedeutung von Begriffen und Abkürzungen wie „geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.), „geschützte geografische Angabe“ (g.g.A.), „garantiert traditionelle Spezialitäten“ (g.t.S.) und „ökologischer Landbau“ im Klaren ist. Daher sollten die diesbezüglichen Werbe- und Informationskampagnen insgesamt überdacht und überarbeitet werden und die Tätigkeiten im Rahmen des ersten und zweiten Pfeilers der GAP stärker auf die Unterstützung der Erzeugung von Qualitätsprodukten und auf die Senkung der Kosten für Zertifizierungs- und Kontrollverfahren ausgerichtet werden;

4. betont, dass die Vereinheitlichung der Erzeugnisse und die Konzentration der Produktion Faktoren sind, die die Landwirte für die Schwankungen auf dem Weltmarkt anfällig machen und die territoriale Vielfalt bedrohen;

5. begrüßt es, dass im Grünbuch anerkannt wird, dass die Qualität von Agrarerzeugnissen untrennbar mit den Traditionen, der Entwicklung und der Nachhaltigkeit einer Region verbunden ist, sieht jedoch die Notwendigkeit, diese durch Systeme wie das System der geografischen Angaben (GA) zu sichern und das damit verbundene geistige Eigentum vor den überaus häufigen Fälschungen geschützter Bezeichnungen durch die Einrichtung eines internationalen Registers zu schützen;

6. hält es für wichtig, die Entwicklung von Initiativen wie Bauernmärkte und Direktverkauf zu fördern, bei denen durch weniger Zwischenstationen der Vertriebsweg verkürzt wird; solche Initiativen bewirken nicht nur moderate Verbraucherpreise und weniger Kraftstoffverbrauch und damit weniger Umweltverschmutzung, sondern auch eine Aufwertung der traditionellen lokalen Erzeugnisse auf der Grundlage ihrer saisonalen Verfügbarkeit, was eine Gewähr für mehr Frische, Ursprünglichkeit und Geschmack ist; zudem lassen sich die Erzeugnisse so besser kontrollieren;

7. stimmt nachdrücklich der Auffassung zu, dass Qualität die mächtigste Waffe der EU-Landwirte ist, und dass die Verbraucher bei Nahrungsmitteln Wert auf Geschmack, Tradition, Authentizität und vor allem die Herkunft aus ihrer Region sowie auf Tier- und Umweltschutz legen, und dass sich daher den Landwirten der EU hier eine echte Chance bietet, sich mit ihren Produkten auf dem Markt deutlich abzuheben und höhere Preise dafür zu erzielen;

8. stimmt zu, dass es im Hinblick auf die WTO-Verhandlungen von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass in einem sich immer weiter öffnenden globalen Markt die Sicherheits- und Qualitätsnormen der EU für Nahrungsmittel dem Verbraucher als positive Eigenschaft der Produkte vermittelt und nahegebracht werden können, durch die sie sich in vielen Fällen von anderen Erzeugnissen abheben; fordert die Europäische Kommission auf, die geografischen Angaben unter den Handelspartnern der EU bekanntzumachen;

9. hebt die Notwendigkeit eines Rahmens hervor, der mit den immer mehr zunehmenden Anforderungen Schritt halten kann, die allgemein die Verbraucher und die EU an die Landwirte stellen. Das macht Unterstützungsmaßnahmen für die Landwirte notwendig, wie zum Beispiel eine größere Flexibilität und eine Aufstockung der Werbemittel für Zertifizierungssysteme, und zwar unabhängig davon, ob es sich um geografische Angaben (GA) oder um private Zertifizierungssysteme handelt, die von den Landwirten mitbestimmt werden, wobei seitens der Behörden die Qualität und der Ursprung dieser Erzeugnisse zu garantieren ist. Diese Systeme sind flexibel und ermöglichen eine rasche Reaktion auf neue Anforderungen an die Landwirte und auf dem Markt;

Die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften

10. weist auf die umfangreiche Erfahrung und die anerkannte Kompetenz der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hin, mit denen sie Einfluss auf die Erzeugung von Agrarprodukten hoher Qualität nehmen und diese unterstützen können, denn sie sind zuständig für die Verwaltung von EU-Programmen zur ländlichen Entwicklung, Raumplanung und Regionalentwicklung. Die Gebietskörperschaften haben in vielen Fällen durch ihre Unterstützung für Systeme wie das der geografischen Angaben zur Förderung von Qualität beigetragen;

11. nimmt die neue Struktur der GAP (entkoppelte Hilfen) zur Kenntnis und stellt fest, dass die Landwirte der EU sich zunehmend auf den Weltmärkten behaupten müssen. Infolgedessen ist es dringend notwendig, dafür zu sorgen, dass die höheren Produktions- und Qualitätsstandards, die die EU-Landwirte (in Bereichen wie z.B. Nachhaltigkeit, Gewährleistung der Hygiene- und Gesundheitsbedingungen der Kulturen und Erzeugnisse, Sicherheit und Beachtung der Rechte der Arbeitnehmer, Tierschutz und regionale Entwicklung) erreichen, als vorrangig gegenüber den Standards von Drittländern angesehen und diese erhöhten Anforderungen auch nach 2013 durch EU-Direktzahlungen ausgeglichen werden. Dies ist von besonderer Wichtigkeit für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, da die europäische Landwirtschaft in allen Regionen eine gestaltende Kraft für die Wirtschaft, die Landschaft und das Gemeinwesen ist;

12. macht darauf aufmerksam, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollten, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Wege der EU-Programme zur ländlichen Entwicklung einen Beitrag zur Qualität von Agrarerzeugnissen leisten und diese umfassend fördern können. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen eine Schlüsselrolle dafür, Prioritäten festzulegen und die Programme durchzuführen, die sich als erfolgreich für die Unterstützung der EU-Landwirte erwiesen und ihnen wirkliche Vorteile gebracht haben;

13. nimmt die positiven Ergebnisse der Initiativen zu einer neuen regionalen Anbindung der Landwirtschaft zur Kenntnis, durch die ein engeres Verhältnis zwischen dem Herkunftsgebiet, den Verbrauchern und der Landwirtschaft geschaffen wird. Die Bauernmärkte und Informationsmaßnahmen in Schulen sind zwei konkrete Beispiele dafür, wie die Bürger und besonders die Kinder mit pflanzlichen Produkten, ihrer Erzeugung, ihren organoleptischen Merkmalen und ihrer Saisonabhängigkeit vertraut gemacht werden können; fordert die Europäische Kommission auf, die Verbreitung solcher bewährten Verfahrensweisen zu fördern;

14. erkennt an, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auch dadurch einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Grünbuchs leisten können, dass sie die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen anregen, indem sie Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Beschaffung in allen Bereichen, darunter auch der Schul- und Krankenhausverpflegung, durchführen; spricht sich daher für die allgemeine Verbreitung dieser Praxis aus, die auch durch angemessene Fördermaßnahmen unterstützt werden sollte, und fordert die Europäische Kommission auf, die Ergebnisse dieser von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften durchgeführten Projekte in ihre Überlegungen miteinzubeziehen und dabei bestimmte Elemente zu berücksichtigen, beispielsweise die Reduzierung von Lebensmittelabfällen in Großküchen, die auf die Qualität der Agrarerzeugnisse achten;

15. unterstreicht auch die Maßnahmen, die mehrere lokale und regionale Gebietskörperschaften der EU im Rahmen der Entwicklungsprogramme in Drittstaaten zugunsten traditioneller Agrarmethoden, der Achtung der Ökosysteme, der biologischen Vielfalt und der lokalen Konsumerfordernisse ergriffen haben;

Produktionsanforderungen und Vermarktungsnormen

16. weist die Kommission noch einmal darauf hin, dass ein EU-System und ein EU-Logo von den Landwirten, den Verbrauchern und der Industrie weiterhin abgelehnt werden (dies war erst auf der Konferenz der Kommission zur Frage der Normen

im Februar 2007 bekräftigt worden). Die Hinwendung und Akzeptanz der Verbraucher kann besser durch eine klare Kennzeichnung der Herkunft und der spezifischen Produktionsqualität erreicht werden. Außerdem werden die Zeit, die es dauert, bis ein Logo entwickelt ist, die Kosten der Überprüfung der Einhaltung durch die Landwirte und der Weg bis zur Annahme des Systems durch die Verbraucher nicht gebührend berücksichtigt. Hinzu kommt, dass der Markt und die Landwirte ihre eigenen Systeme zur Erreichung dieser Ziele entwickelt haben; im Sinne der Kosteneffizienz und einer stärkeren Anbindung der Verbraucher spricht sich der Ausschuss daher nachdrücklich für die Unterstützung des Systems der geografischen Angaben und der von den Landwirten betriebenen privaten Zertifizierungssysteme aus, vorausgesetzt, dass sie mit einer behördlichen Garantie bezüglich der Qualität und der Herkunft der betreffenden Erzeugnisse verbunden sind, wobei Klarheit für den Verbraucher herrschen muss und daraus keine zusätzlichen Verwaltungs- oder Finanzlasten erwachsen dürfen;

17. dringt auf eine Vereinfachung im Bereich der Vermarktungsnormen, unterstreicht jedoch, dass durch terminologische Klarstellungen, eine rechtskräftige Anwendung und eine korrekte Information der Verbraucher über die Etikettierung ein direkterer Zusammenhang zwischen den Produktionsanforderungen und dem letztendlichen Produkt hergestellt werden sollte; hält es für notwendig, die wenig sinnvollen Hemmnisse abzubauen und den unzähligen Auswüchsen der Lebensmittelqualität ein Ende zu bereiten. Er begrüßt in dieser Hinsicht den kürzlich von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag zur Abschaffung der Normen über Größe und Form verschiedener Obst- und Gemüsesorten. Strikte Maßnahmen sind beizubehalten, um den Schutz der Landwirte und Verbraucher und deren Vertrauen sicherzustellen. Besonders wichtig ist dies bei GVO, gentechnisch veränderten Lebensmitteln. Solche Maßnahmen sollten jedoch den auf Grund anderer Rechtsvorschriften zur Vermeidung einer Irreführung der Verbraucher bereits bestehenden Schutz nicht noch einmal wiederholen. Um dies zu erreichen, könnten die eindeutige Definition der Produktionsanforderungen oder die Festlegung der Merkmale für die Verwendung einiger Begriffe hilfreich sein, wie zum Beispiel „Freilandhaltung“ und „kohlendioxidarm“. Sinnvoll könnte es ferner sein, sowohl generische Produkte als auch die Mindestanforderungen für ihre Marktfähigkeit zu definieren und außerdem eine unionsweite eindeutige Definition für einige „vorbehaltene Bezeichnungen“ oder solche festzulegen, die auf regionaltypische Erzeugungsmethoden hinweisen, wie „Bauernhof-Erzeugnisse“, „traditionelle Erzeugnisse“, „Erzeugnisse aus Berggebieten“, „GVO-frei“ u.Ä. Diese Bezeichnungen könnten bei einer angemessenen, ständig nachprüfbaren Selbstkontrolle als fakultative Kennzeichnung auf dem Etikett angegeben werden;

18. hebt hervor, dass Befragungen immer wieder darauf hindeuten, dass die europäischen Verbraucher wissen wollen, in welchem Land ihre Lebensmittel erzeugt wurden. Es gibt immer mehr Beispiele dafür, dass die Verbraucher in dieser Frage irreführt werden. Der Ausschuss spricht sich daher für eine obligatorische Kennzeichnung des Landes aus, in dem der Erzeugungsbetrieb liegt; sie sollte für alle Grund- und Halbfertigerzeugnisse und für Grundbestandteile von Enderzeugnissen, wie z.B. Schinken und Käse, gelten;

19. regt an, in den Mitgliedstaaten die Mehrwertsteuer auf Produkte aus landwirtschaftlicher Erzeugung und Zucht zu vereinheitlichen, da durch einen fairen Wettbewerb zwischen den landwirtschaftlichen Erzeugern eine bessere Qualität der Erzeugnisse gesichert wird;

Besondere EU-Qualitätsregelungen

20. unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Verbraucher allgemein volles Vertrauen in das EU-System der geografischen Angaben haben. Es ist zweifellos nötig, dass die Verbraucher besser über die Art der Systeme Bescheid wissen, dass das Recht am geistigen Eigentum auf internationaler Ebene geschützt ist und dass klargemacht wird, in welchem Zusammenhang sie mit dem regionalen Gemeinwesen stehen; die Durchführung von Werbekampagnen zur diesbezüglichen Information der Verbraucher, die mit einem speziellen Budget ausgestattet sind, ist daher von wesentlicher Bedeutung. Innerhalb der Europäischen Union ergreifen die Mitgliedstaaten von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen, um die gesetzwidrige Verwendung der Bezeichnungen „g.U.“ und „g.g.A.“ auf ihrem Staatsgebiet nach Maßgabe von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zu unterbinden;

21. sieht es als entscheidend an, dass das Verbrauchervertrauen durch eine volle Transparenz erworben wird. Daher sollte die Angabe des geografischen Ursprungs auf Fertigprodukte ausgedehnt werden. Damit die künftige Ganzheitlichkeit der geografischen Herkunftsangabe nicht ausgehöhlt wird, muss bei einer Verwendung von auf dem Endprodukt gekennzeichneten GA-Erzeugnissen dessen charaktergebender Mindestanteil sichergestellt sein und die Verwendung der GA vom jeweiligen Schutzverband und den Behörden autorisiert werden;

22. vertritt die Auffassung, dass für geografische Herkunftsangaben Kriterien aufgestellt werden sollten, anhand derer entschieden werden kann, ob es sich um eine allgemeine Bezeichnung handelt oder ob die Bezeichnung als geografische Ursprungsbezeichnung geschützt werden kann. Das Verzeichnis der Produkte könnte um Waldbeeren und -pilze und aus ihnen hergestellte Erzeugnisse erweitert werden; zusätzlich ist sicherzustellen, dass das Verzeichnis der Produkte auch Beeren- und Obsterzeugnisse umfasst. Ferner sollte die Kommission dem Vorhandensein zertifizierter Kollektivmarken Rechnung tragen, die in den Mitgliedstaaten anerkannt sind (besondere Qualität), und den Mitgliedstaaten gemeinsame Normen für die Anerkennung dieser Qualitätsinstrumente vorschlagen;

23. vertritt die Auffassung, dass eine größere Vereinheitlichung der Stellen und Verfahren zur Kontrolle und Zertifizierung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus erforderlich ist, um Sicherheit und Vertrauen bei den Verbrauchern zu schaffen, und zwar durch ein neues EU-Logo für den ökologischen Landbau, das auf Gemeinschaftsebene dieselben Kriterien hinsichtlich Herstellung, Kontrolle und Zertifizierung garantiert und zur Lösung von Problemen beiträgt sowie den Binnenmarkt für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus weiter voranbringt und das EU-weit einen wirkungsvollen Beitrag zur Verbesserung der Information der Verbraucher über gemeinsame, wirksame Normen und Kontrollen für Lebensmittel aus dem ökologischen Landbau leisten kann;

24. steht auf dem Standpunkt, dass weitere Überlegungen nicht neuen Systemen gelten sollten, sondern dass bestehende Systeme, zum Beispiel im Bereich des Tierschutzes, unterstützt werden sollten. Eine Unterstützung durch die Europäische Kommission in Form von Leitlinien und Glaubwürdigkeitsmaßnahmen wäre begrüßenswert, doch jegliche Vorschläge zur Entwicklung neuer Logos sind unnötig in einem Verbrauchermarkt, in dem die bestehenden Logos bekannt sind und geschätzt werden, wie zum Beispiel das französische „Label Rouge“;

25. hält vielmehr die Einführung eines Sanktionssystems gegen die illegale Nutzung geschützter Bezeichnungen sowie die Bestimmung der Akteure für notwendig, die für das Vorschlagen von Sanktionen und deren aufmerksame Überwachung in allen EU-Mitgliedstaaten verantwortlich sind;

26. weist im Zusammenhang mit den geschützten Bezeichnungen darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden könnten, die Ursprungsbezeichnungen automatisch gegen widerrechtliche Verwendung oder Nachahmung zu schützen; schlägt ferner vor, die Modalitäten und die Vorschriften zum Schutz von Erzeugnissen mit einer geschützten Bezeichnung zu differenzieren und dabei zwischen jenen zu unterscheiden, die ein beträchtliches internationales Ansehen genießen und in starkem Maße für den Export bestimmt sind und bei denen die Gefahr der Fälschung und widerrechtlichen Verwendung größer ist, und jenen, die hauptsächlich lokal vermarktet werden und für eine missbräuchliche Verwendung der Ursprungsbezeichnung weniger anfällig sind; schlägt für diese Produktkategorie ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren für einen Schutz auf nationaler bzw. regionaler Ebene vor; hält es in Bezug auf die in einigen Sektoren besonders rasch voranschreitende Entwicklung der Produktions- und Verarbeitungstechniken für zweckmäßig, die Möglichkeit vorzusehen, mithilfe von vereinfachten Verfahren die Produktspezifikationen anzupassen;

27. sieht es als sinnvoll an, die Verbreitung der Schutzzeichen „g.U.“ und „g.g.A.“ auch im Rahmen der WTO zu fördern. Außerdem sollten weiterhin bilaterale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Bezeichnungen für landwirtschaftliche Nahrungsmittel mit den verschiedenen Drittstaaten geschlossen werden. Angesichts der Flut neuer Anträge auf Anerkennung geografischer Angaben von Drittstaaten schlägt der Ausschuss vor, die Einrichtung einer europäischen Agentur für die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung zu prüfen. Die EU sollte sowohl die für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse als auch alle anderen Erzeugnisse anerkennen. Je nach der Höhe des Risikos einer tatsächlichen missbräuchlichen Verwendung von Produktbezeichnungen könnte die Form des internationalen Schutzes ggf. unterschiedlich gestaltet werden. So könnte in Bezug auf die Reichweite des Schutzes bei einem hohen Risiko einer missbräuchlichen Verwendung im Fall von Exportprodukten ein internationaler Schutz im Rahmen der WTO erforderlich sein. Für auf lokalen Märkten angebotene Erzeugnisse mit einem geringeren Risiko der missbräuchlichen Verwendung könnte ein einfacheres Verfahren mit einer Anerkennung durch den Mitgliedstaat und einer Notifizierung an Brüssel (vergleichbar mit dem Schutzniveau in der derzeitigen Übergangsphase) und einem Rechtsschutz auf europäischer Ebene vorgesehen werden. Entscheidend ist auch, dass die geografischen Angaben innerhalb der EU geschützt werden, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, auf ihrem Hoheitsgebiet tätig zu werden: diese müssen von Amts wegen im Falle einer missbräuchlichen Verwendung oder einer Nachahmung geschützter Bezeichnungen einschreiten. Vorgeschlagen wird eine diesbezügliche Festlegung in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006. Für einen solchen Schutz ex officio sollte die Kommission auf internationaler Ebene, insbesondere jedoch innerhalb der EU eintreten;

28. hält es für notwendig, die Nutzung genetisch veränderter Organismen zu jedem Zeitpunkt der Herstellung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) sowie bei garantiert traditionellen Spezialitäten (g.t.S.) ausdrücklich zu untersagen, um den Fortbestand traditioneller Herstellungsmethoden und unverwechselbarer Produktmerkmale zu gewährleisten und zu schützen;

Zertifizierungsregelungen

29. empfiehlt, dass eine aktivere Mitwirkung der Erzeugerorganisationen gefördert wird und dass die Märkte in dieser Frage den Kurs vorgeben. Gut strukturierte private Regelungen, die von den Erzeugern mitbestimmt werden, sind weniger schwerfällig als gesetzliche Regelungen und ermöglichen es daher, schneller zu reagieren und auf örtliche Erfordernisse einzugehen; Beispiele dafür gibt es in Schweden, Großbritannien und Deutschland;

30. vertritt die Ansicht, dass bestehende Zertifizierungsregelungen für Hochwertigkeit den Anforderungen der Gesellschaft eher gerecht werden würden, wenn sie klare und verlässliche Angaben über Herkunft, Anbaumethode/Haltungsweise und Nährwert enthielten;

31. hält gemeinsame Leitlinien für sinnvoll, um die Verbraucherinformation über die Mindestanforderungen an die Lebensmittelqualität zu verbessern. Leitlinien sollten von unabhängigen Ausschüssen aufgestellt werden, in denen ein Konsens aller relevanten Beteiligten der Nahrungsmittelerzeugungskette unabhängig von ihrem Standort herbeigeführt wird;

32. schließt sich der Ansicht an, dass die Mitwirkung der Erzeuger der Schlüssel zum Erfolg privater Zertifizierungsregelungen ist. Ebenfalls ist eine umfassende Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen wichtig. Dadurch wird sichergestellt, dass Kontrollen, Kosten und Normen den EU-Landwirten einen wirklichen Nutzen bringen;

33. unterstreicht, dass über den finanziellen Aufwand und die Verwaltungslast der Kleinlandwirte, die bäuerliche Landwirtschaft betreiben, nachgedacht werden muss; fordert in diesem Zusammenhang zur Beibehaltung bestehender Ausnahmen für diese Art der Erzeugung auf, die strukturbedingt bestimmte Normen nicht anwenden kann;

Sonstiges

34. fordert die Kommission auf, die Notwendigkeit einer größeren Flexibilität im Bereich der für die Förderung von Qualitätserzeugnissen vorgesehenen Mittel zu erwägen und diese aufzustocken. Die Schwerpunkte des Förderbudgets sollten überdacht werden, so dass Zertifizierungsregelungen aller Art mehr Aufmerksamkeit erhalten;

35. ist überzeugt, dass die Landwirte der EU eine größere Anerkennung erfahren würden und bessere Vermarktungssysteme entwickeln könnten, wenn die Bestimmungen über staatliche Beihilfen im Bereich der Verkaufsförderung von Lebens-

mitteln gelockert und die öffentlichen Systeme der Gemeinschaft zur Qualitätszertifizierung („g.U.“ und „g.g.A.“, „g.t.S“, Bildzeichen für Agrarerzeugnisse aus den Regionen in äußerster Randlage, ökologischer Landbau usw.) gefördert und verbessert würden;

36. plädiert dafür, für Kleinlandwirte und Kleinerzeuger, die in die Ausweitung der Produktion von Qualitätserzeugnissen und in die lokale Lebensmittelsicherheit investieren wollen, Finanzierungsmöglichkeiten über Kleinstkredite einzurichten; ruft in diesem Zusammenhang dazu auf, darüber nachzudenken, die Mittel, die heute für Interventionsmaßnahmen aufgewendet werden, Erzeugern zukommen zu lassen, die eine faire und nachhaltige Landwirtschaft betreiben wollen;

37. hält es im Sinne der Vermeidung weiterer Unklarheiten und bürokratischer Komplikationen nicht für erforderlich, die Schaffung neuer gemeinschaftlicher Zertifizierungssysteme zu fördern. Hingegen könnte es sinnvoll sein, Leitlinien zu erarbeiten, die objektive Inhalte für andere Zertifizierungen (ISO, BIO u.a.) von Erzeugnissen gewährleisten, die keine geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe besitzen. Außerdem sollte die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kontrollstellen intensiviert und besser koordiniert werden;

38. schlägt der Kommission vor, die Zertifizierung garantiert traditioneller Spezialitäten zu überprüfen und eine besondere Kategorie des europäischen Nahrungsmittelgütesiegels einzuführen, ein neues System zur Qualitätszertifizierung für traditionelle/lokale/handwerkliche Erzeugnisse. Neben der Einhaltung einer Reihe von Mindestqualitätsanforderungen stehen diese Produkte für weitere Werte bezüglich des Herkunftsgebiets, der lokalen bzw. regionalen Wirtschaft, einer nachhaltigen Bewirtschaftung des ländlichen Raumes, eines Beitrags zur Unterstützung der Landbevölkerung, des Fremdenverkehrs, der örtlichen Lebensmittelqualität usw. Für das Zertifizierungssystem sollten Bezeichnungen wie „traditionelles Erzeugnis“, „lokales Erzeugnis“, „regionales Erzeugnis“ usw. verwendet werden;

39. fordert die Kommission nachdrücklich auf, finanzielle Unterstützung für Informations- und Förderkampagnen sowohl innerhalb des Binnenmarktes als auch in Drittländern bereitzustellen, durch die die Bedeutung der verschiedenen europäischen Gütesiegel für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie die zahlreichen Produktionsbedingungen und -vorschriften bekanntgemacht und erklärt werden, die von Landwirten in Europa im Vergleich zu denen anderer Länder eingehalten werden müssen (in Bezug auf Umwelt- und Tierschutz, strenge Normen für Lebensmittelsicherheit usw.).

Brüssel, den 13. Februar 2009

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Luc VAN DEN BRANDE